



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 9 – 18. Jahrgang – Potsdam, 15. September 2008

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 5. August 2008 (1414-SH 3-I)	118
Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren für die Erprobung im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 8. August 2008 (2010-I.10)	118
Achte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 14. August 2008 (1430-II.1/1)	119
Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 19. August 2008 (1454-I.1)	131
Versorgung der Gefangenen mit Hilfsmitteln Rundverfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Rundverfügung vom 12. Februar 1993 vom 20. August 2008 (4550-IV. 9)	131
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 23. August 2008 (1441-I.23)	132
Bekanntmachungen	
Zulassung als Rechtsbeistand	132
Personalnachrichten	133
Ausschreibungen	133

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 5. August 2008
(1414-SH 3-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 27. November 2001 (JMBl. 2002 S. 147), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 29. November 2005 (JMBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Strafsachen eingeführt:

I. Allgemeine Vordrucke für das gerichtliche Strafverfahren (StP 1 – 49)

StP 45 – Mitteilung in Strafsachen (Nr. 9 MiStra)

IV. Strafverfahren vor dem Amtsgericht/Schöffengericht (StP 200 – 299)

StP 201 a – Mitteilung der Anklageschrift an den gesetzlichen Vertreter des Angeschuldigten (§ 201 StPO) – Amtsgericht Strafrichter

StP 202 a – Mitteilung der Anklageschrift an den gesetzlichen Vertreter des Angeschuldigten (§ 201 StPO) – Amtsgericht Schöffengericht

StP 235 a – Vorführungersuchen (Angeklagte)

StP 240 a – Ladung des gesetzl. Vertreters des Nebenklägers (§§ 395 ff. StPO)

StP 242 a – Vorführungersuchen (Zeugen)

StP 246 – Ladung des Bewährungshelfers zur Hauptverhandlung vor das Amts-/Schöffengericht

StP 251 – Abbestellung und Umladung des gesetzlichen Vertreters des Angeklagten – Amtsgericht

StP 252 – Nachricht von Terminaufhebung bei Vorführungersuchen

StP 255 – Transportersuchen (Angeklagte/Zeugen)

StP 258 – Ladung des (jugendlichen) Verurteilten zum Anhörungstermin

StP 283 – Rechtsmittelbelehrung zum Strafbefehl (engl., franz., niederl., ital., span., poln., tschech., slow., russ., ukr., lit., vietn., portug.)

Brandenburg an der Havel, den 5. August 2008

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Hon.-Prof. Dr. Farke

Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren für die Erprobung im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 8. August 2008
(2010-I.10)

I.

Zur Vorbereitung der Besetzung von Erprobungsstellen soll zum 1. Januar eines Jahres ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden.

Interessenten bekunden ihr Interesse an den Erprobungsstellen bei den Landgerichten und dem Brandenburgischen Oberlandesgericht, die für das jeweils folgende Jahr im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts ausgeschrieben und im Justizinformationssystem des Landes Brandenburg (JustiNe) veröffentlicht werden, auf dem Dienstweg gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Hierbei sollen die Art der Erprobung (Verwaltungserprobung bei einem Präsidialgericht, Erprobung beim Brandenburgischen Oberlandesgericht, gegebenenfalls auch bei dem Kammergericht, Erprobung in Voll- oder Teilzeit) und der Zeitpunkt, zu dem eine Erprobung frühestens in Betracht kommt, angegeben werden.

Richterinnen und Richtern ist auf ihren Wunsch Gelegenheit zu geben, mit dem für sie zuständigen Präsidenten des Landgerichts beziehungsweise mit der Präsidentin des Amtsgerichts die Erprobungsvoraussetzungen und gegebenenfalls die Möglichkeiten zum Erreichen dieser Voraussetzungen zu erörtern.

II.

Nach Abschluss der Interessenbekundung gibt der Präsident des Oberlandesgerichts den Präsidenten der Landgerichte beziehungsweise der Präsidentin des Amtsgerichts Gelegenheit, etwaige einer Erprobung entgegenstehende dienstliche Belange geltend zu machen.

III.

Erprobungsinteressenten werden berücksichtigt, wenn ihre Leistungen mindestens mit der Note „übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)“ beurteilt worden sind.

Bei der Auswahl der Interessenten werden neben der Leistungsnote auch Dauer, Art und Inhalt der bisherigen Tätigkeit, Dienst- und Lebensalter, das Gleichstellungskriterium sowie soziale Gesichtspunkte berücksichtigt.

IV.

Die Entscheidung über die Besetzung der Erprobungsstellen trifft der Präsident des Oberlandesgerichts unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange der Amts- und Landgerichte. Stellen entsprechend Abschnitt A Ziffer 3 der ErprobungsAV werden hierbei im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts besetzt. Der Präsident des Oberlandesgerichts unterrichtet die ausgewählten Interessenten über ihre beabsichtigte Verwendung. Zugleich benachrichtigt er die für das laufende Jahr nicht berücksichtigten Interessenten.

V.

Diese Allgemeine Verfügung findet erstmals für die ab dem 1. Januar 2009 zu besetzenden Erprobungsstellen Anwendung.

Brandenburg an der Havel, den 8. August 2008

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Hon.-Prof. Dr. Farke

**Achte Änderung der am 1. Juni 1998
in Kraft getretenen
Neufassung der Anordnung über Mitteilungen
in Zivilsachen (MiZi)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 14. August 2008
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 30. Juli 2007 (JMBl. S. 118), vereinbart. Die Änderung setze ich zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH in Berlin (12351 Berlin, Sprosser Weg 3) bestellt werden.

Potsdam, den 14. August 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 14. August 2008

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1. I/4

Der Unterabschnitt wird aufgehoben.

2. I/5

In der **Anmerkung** für das **Saarland** wird das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

3. I/7

In Absatz 3 Nr. 1 Spiegelstrich 2 werden nach dem Wort „Bonn“ die Wörter „oder, soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden“ eingefügt.

4. I/10

Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**
das Landesverwaltungsamt;“.

5. I/11

Unterabschnitt I/11 wird wie folgt gefasst:

„11

**Mitteilungen an das Bundeskartellamt
in Kartellzivilsachen**

(1) Mitzuteilen sind

1. alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in den geltend gemachten Ansprüchen oder in Vorfragen die Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, einschließlich des vergaberechtlichen Teils, des Artikels 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

oder des Artikels 53 oder 54 des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum betreffen, einschließlich des zur Anwendung dieser Vorschriften ergangenen Sekundärrechts (§ 90 Abs. 1 GWB),

2. alle Rechtsstreitigkeiten, die die Durchsetzung eines nach § 30 GWB gebundenen Preises gegenüber einem gebundenen Abnehmer oder einem anderen Unternehmen zum Gegenstand haben (§ 90 Abs. 4 GWB),
3. schriftliche Stellungnahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach § 90a Abs. 2 GWB,
4. Antworten der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Ersuchen des Gerichts nach § 90a Abs. 3 GWB.

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an das Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, zu richten.

(4) Bei Stellungnahmen und Ersuchen nach § 90a Abs. 2 und 3 GWB kann der Geschäftsverkehr zwischen dem Gericht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auch über das Bundeskartellamt erfolgen (§ 90a Abs. 4 GWB).“

6. II/2

In den **Anmerkungen** 1, 2 und 3 für das **Saarland** wird jeweils das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

7. II/4

1. In den **Anmerkungen** 2 und 4 für das **Saarland** wird jeweils das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.
2. In den **Anmerkungen** 2 und 3 für **Sachsen** werden jeweils das Wort „Kreispolizeibehörden“ durch die Wörter „Landkreise und kreisfreie Städte“, die Wörter „die Bereitschaftspolizeidirektion, die Landespolizeidirektion und die Regierungspräsidien“ durch die Wörter „das Präsidium der Bereitschaftspolizei, die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste und die Landesdirektionen“ sowie die Wörter „staatliche Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Wörter „Regierungspräsidien, Abteilung Arbeitsschutz“ und die Wörter „die Bergämter“ durch die Wörter „das Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.

8. II/5

Die **Anmerkungen** 1 werden wie folgt ergänzt:

1. Vor der Anmerkung zu **Spanien** wird folgende Anmerkung eingefügt:

„n) zur ehemaligen **Sowjetunion**
(Artikel 25 Abs. 2 des Konsularvertrages vom 25.04.1958

– BGBl. 1959 II S. 232 und 469 – in Verbindung mit den jeweiligen Bekanntmachungen über die Weiteranwendung des Konsularvertrages vom 25.04.1958 im Verhältnis zu den jeweiligen Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten; im Einzelnen:

- **Armenien** vom 18.01.1993 – BGBl. 1993 II S. 169 –,
- **Aserbaidshjan** vom 13.08.1996 – BGBl. 1996 II S. 2471 –,
- **Belarus** vom 05.09.1994 – BGBl. 1994 II S. 2533 –,
- **Georgien** vom 21.10.1992 – BGBl. 1992 II S. 1128 –,
- **Kasachstan** vom 19.10.1992 – BGBl. 1992 II S. 1120 –,
- **Kirgisistan** vom 14.08.1992 – BGBl. 1992 II S. 1015 –,
- **Moldau** vom 12.04.1996 – BGBl. 1996 II S. 768 –,
- **Russische Föderation** vom 14.08.1992 – BGBl. 1992 II S. 1016 –,
- **Tadschikistan** vom 03.03.1995 – BGBl. 1995 II S. 255 –,
- **Turkmenistan** vom 21.12.1991 (Alma Ata Erklärung), Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 17.01.2008 und 21.01.2008,
- **Ukraine** vom 30.06.1993 – BGBl. 1993 II S. 1189 –,
- **Usbekistan** vom 26.10.1993 – BGBl. 1993 II S. 2038 –“.

2. Die bisherigen Anmerkungen n, o und p werden die Anmerkungen o, p und q.

3. Nach der Anmerkung zu **St. Vincent und Grenadinen** wird folgende Anmerkung angefügt:

„r) zu **Zypern**
(Artikel 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 05.11.2007).“

9. III/3

In der **Anmerkung** für das **Saarland** wird das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

10. IV/1

Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**

- a) für Mitteilungen nach § 34 Abs. 2 SGB XII der Regionalverband bzw. die Landkreise,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Abs. 6 SGB II die ARGE Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Saarpfalz oder Merzig-Wadern sowie die Kommunale Arbeitsförderung St. Wendel,“.

11. V/1

In Absatz 1 werden die Wörter „amtlichen oder geregelt“ durch das Wort „regulierten“ ersetzt.

12. VII/1

a) Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**
das Landesverwaltungsamt;“.

b) In der **Anmerkung** für **Sachsen** wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

13. VII/3

Der Unterabschnitt VII/3 wird wie folgt gefasst:

„3
**Mitteilungen über Urteile für Zwecke
des Personenstandswesens**

(1) Mitzuteilen sind Urteile, durch die eine Ehe geschieden oder aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird oder nach § 4 des Gesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 215) auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Ausspruches einer nachträglichen Eheschließung erkannt ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2, § 73 Nr. 20 PStG).

(2)

1. Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung des Urteils mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft des Urteils. In die Ausfertigung sind nur die Entscheidungsteile aufzunehmen, die die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen betreffen.

2. In der Mitteilung sind der Ehe- und der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name des anderen Ehegatten oder, falls die Ehegatten keinen Ehenamen geführt haben, die Familiennamen des Mannes und der Frau sowie Ort und Tag der Eheschließung und die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags einschließlich der Registernummer der Eheschließung anzugeben. Die Mitteilung kann durch Übersendung von Ablichtungen der entsprechenden standesamtlichen Urkunden, soweit sie sich bei den Akten befinden, erfolgen.

3. In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 5 und 6 sind, soweit nicht bereits in dem Urteil enthalten, ergänzend

a) über das Kind,

b) über die Mutter des Kindes

die von dem Standesamt für die Eintragung im Geburtenregister benötigten, in III/4 Abs. 2 bezeichneten Angaben und

c) von dem Mann

der Familienname, sämtliche Vornamen und die Staatsangehörigkeit – sofern aus den Akten ersichtlich – mitzuteilen.

(3) Ist das Verfahren bei Eintritt der Rechtskraft des Ausspruches

nach Absatz 1 bei dem Rechtsmittelgericht anhängig, so obliegt diesem die Mitteilung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten,

1. falls die Ehe im Inland geschlossen worden ist, an das Standesamt, vor dem die Eheschließung erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 PStG);

2. falls die Ehe vor dem 24. Februar 2007 im Ausland geschlossen worden ist und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist, an das Standesamt des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Ehegatten, den diese am 24. Februar 2007 hatten (§ 77 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung);

3. falls die Ehe zwischen dem 24. Februar 2007 und dem 31. Dezember 2008 im Ausland geschlossen worden ist und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist, an das Standesamt, das das Familienbuch angelegt hat (§ 77 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung);

4. falls ein Deutscher die Ehe im Ausland geschlossen hat oder die Ehe im Inland zwischen Eheschließenden, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist und die Eheschließung auf Antrag beurkundet worden ist, an das Standesamt, das die Eheschließung beurkundet hat (§ 34 Abs. 1, 2 und 3 PStG);

5. an das Standesamt I in Berlin, falls

a) die Ehegatten nicht im für die Geltung des Personenstandsgesetzes vor dem 3. Oktober 1990 maßgebenden Bereich geheiratet haben und die Eheschließung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der am 31. Dezember 1974 geltenden Fassung bei dem Standesamt I in Berlin beurkundet worden ist oder

b) die Ehe vor dem 24. Februar 2007 im Ausland geschlossen worden ist, für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist und die Ehegatten oder auch nur einer von ihnen nach dem Tode oder der Todeserklärung des anderen im Inland am 24. Februar 2007 weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hatten (§ 77 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung) oder

c) die Ehe nach dem 23. Februar 2007 im Ausland geschlossen worden ist, keiner der Ehegatten am Tag der Eheschließung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt oder die Ehe im Eheregister beurkundet worden ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung) oder

- d) ein Konsularbeamter einer deutschen Auslandsvertretung die Eheschließung vorgenommen und beurkundet hat oder das Personenstandsbuch von einem solchen Beamten geführt worden ist (§ 8 Abs. 2 KonsG) oder
 - e) das Heiratsbuch von einem Standesamt nach deutschen Rechtsvorschriften in einem Gebiet geführt wurde, in dem ein deutscher Standesbeamter nicht mehr tätig ist, oder
 - f) das Standesamt, bei dem die nachträgliche Eheschließung beurkundet worden ist, sich nicht im Inland befindet;
6. zusätzlich an die in XIV/1 Abs. 3 bezeichneten Standesämter (§ 21 Abs. 3 Nr. 2, § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PStG), falls in dem Urteil auf Nichtbestehen der Ehe erkannt ist und
- a) einem nicht von dem Manne stammenden Kind der Frau nach § 1618 BGB der Ehefrau erteilt worden war oder nach den am 30. Juni 1976 im damaligen Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes geltenden Bestimmungen der Ehefrau dem Kind seinen Namen erteilt hatte,
 - b) von dem Mann und der Frau ein Kind als gemeinschaftliches Kind oder von dem Mann oder der Frau ein Kind des anderen Teils angenommen worden ist,
 - c) allein von dem Mann oder der Frau unter ihrem vermeintlichen Ehenamen ein sonstiges Kind angenommen worden ist.“

14. XI/2

In der **Anmerkung** für **Sachsen** werden die Wörter „das Finanzamt Leipzig III für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II, Leipzig III“ durch die Wörter „das Finanzamt Leipzig I für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II“ ersetzt und das Wort „Bischofswerda“ gestrichen.

15. XII/2

Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt, oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Konkursgericht seinen Sitz hat.“

16. XII/3

Absatz 3 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Gemeinschuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Gemeinschuldners liegt, oder, falls der Gemeinschuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine

Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Konkursgericht seinen Sitz hat.“

17. XIIa/1

Absatz 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt, oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat.“

18. XIIa/2

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„für den Bereich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist die Mitteilung jedoch nur an die Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, zu richten;“.

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt, oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat;“.

3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„die für den Sitz des Schuldners zuständige Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und an die Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin,“.

19. XIIa/3

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„für den Bereich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist die Mitteilung jedoch nur an die Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, zu richten;“.

- b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„den für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und an die Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin;“.

2. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt, oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat;“.

20. XIII/2

In der **Anmerkung** für **Sachsen** werden nach dem Wort „Gemeinden“ ein Komma und die Wörter „erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände“ angefügt.

21. XIII/12

Die **Anmerkung** wird wie folgt gefasst:

„Vertragsstaaten des Übereinkommens sind – außer der Bundesrepublik Deutschland – Belgien und Rumänien.“

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nr. 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 59 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“

22. XIII/13

1. In Absatz 2 der **Anmerkung** werden nach den Wörtern „– außer der Bundesrepublik Deutschland –“ die Wörter „China (nur Sonderverwaltungsregion Macau),“ und nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „Arubas und“ eingefügt.

2. Die **Anmerkung** zu **Frankreich** wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird der vierte Absatz wie folgt gefasst:

„in Ermangelung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der bezeichneten Personen in Frankreich und wenn ein Verfahren bei den übrigen unter a bis e bezeichneten Gerichten oder Behörden nicht anhängig ist, an „Le Ministère de la Justice“ (Justizministerium), „Direction de la protection judiciaire de la jeunesse“, 13 place Vendôme, 75042 Paris Cedex 01;“.

b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„bei Entscheidungen über die elterliche Autorität, das Sorgerecht und das Umgangsrecht an „Le Ministère de la Justice“ (Justizministerium), „Direction des Affaires

Civiles et du Sceau, Bureau de l'entraide civile et commerciale internationale“, 13 place Vendôme, 75042 Paris Cedex 01, Fax: 0033 (1) 44776122, E-Mail: entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr;“.

3. Die **Anmerkung** zu **Portugal** wird wie folgt gefasst:

„Direcção-Geral de Reinserção Social do Ministério da Justiça Avenida Almirante Reis, 101, 1150-013 Lisboa, Tel.: (+351) 21 317 6100 Fax: (+351) 21 317 6171, E-Mail: cor-reio.dgrs@dgrs.mj.pt;“.

4. Die **Anmerkung** wird nach der Liste der Vertragsstaaten um folgenden Absatz ergänzt:

„Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nr. 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung [EG] Nr. 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“

23. XIII/14

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „ehemaliges Jugoslawien“ und „ehemalige Sowjetunion“ gestrichen und nach dem Wort „Simbabwe“ ein Komma und das Wort „Singapur“ eingefügt.

2. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Mazedonien“ ein Komma und das Wort „Montenegro“ und nach dem Wort „Papua-Neuguinea“ ein Komma und das Wort „Serbien“ eingefügt.

24. XV/2

In der **Anmerkung** für das **Saarland** wird das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

25. XV/4

In der **Anmerkung** für **Sachsen** werden nach dem Wort „Gemeinden“ ein Komma und die Wörter „erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände“ angefügt.

26. XV/5

In der **Anmerkung** für **Sachsen** werden nach dem Wort „Gemeinden“ ein Komma und die Wörter „erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände“ angefügt.

27. XVII/1

Die **Anmerkung** erhält folgende Fassung:

„Anmerkung:

Die Allgemeine Verfügung (Bekanntmachung, Runderlass, Landesverfügung) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen ist erlassen in:

Baden-Württemberg

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 15.01.2001 (Die Justiz 2001 S. 65), zuletzt geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 20.08.2007 (Die Justiz 2007 S. 303);

Bayern

durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 02.01.2001 (Bayerisches Justizministerialblatt 2001 S. 11), zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 09.10.2007 (Bayerisches Justizministerialblatt 2007 S. 145);

Berlin

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 03.09.2007 (Amtsblatt für Berlin 2007 S. 2702);

Brandenburg

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg 2001 S. 26), zuletzt geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern vom 31.08.2007 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg 2007 S. 143);

Bremen

durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres, Kultur und Sport vom 02.01.2001 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2001 S. 133, 240), zuletzt geändert durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport vom 27.09.2007 (Bremer Amtsblatt S. 993);

Hamburg

durch Allgemeine Verfügung vom 02.01.2001 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2001 S. 3), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 03.09.2007 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2007 S. 105);

Hessen

durch Runderlass vom 07.02.2001 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2001, S. 166), zuletzt geändert durch Runderlass vom 06.09.2007 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen S. 552);

Mecklenburg-Vorpommern

durch gemeinsamen Erlass des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 10.05.2001 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 790), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 29.10.2007 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 582);

Niedersachsen

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Niedersächsischen Justizministeriums und des Niedersächsischen Innenministeriums vom 02.01.2001 (Niedersächsische Rechtspflege 2001 S. 40), zuletzt geändert durch Runderlass vom 24.09.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 43/2007 S. 1196);

Nordrhein-Westfalen

durch Allgemeine Verfügung des Justizministeriums und Runderlass des Innenministeriums vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2001 S. 17), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung/Runderlass vom 10.08.2007 (Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 206);

Rheinland-Pfalz

durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.01.2001 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2001 S. 3), zuletzt geändert durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.09.2007 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2007 S. 363);

Saarland

durch Gemeinsamen Erlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 05.04.2001 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland 2001 S. 305), zuletzt geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12.09.2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2007 S. 2040);

Sachsen

durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen) vom 23.01.2001 (Sächsisches Amtsblatt S. 169), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.09.2007 (Sächsisches Amtsblatt S. 1324) und zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10.12.2007 (Sächsisches Amtsblatt, Sonderdruck S. S 516);

Sachsen-Anhalt

durch Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 39), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 10.09.2007 (Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 253);

Schleswig-Holstein

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und des Innenministeriums vom 20.02.2001 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2001 S. 56), zuletzt geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und des Innenministeriums vom 05.09.2007 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2007 S. 424);

Thüringen

durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums vom 05.04.2001 (Justiz-Ministerialblatt für Thüringen Nr. 3 S. 37), zuletzt geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministe-

riums vom 11./20.09.2007 (Justiz-Ministerialblatt für Thüringen Nr. 5/2007 S. 55).“

28. XVIII/1

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 1 für **Berlin** erhält folgende Fassung:

„in **Berlin**
die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster vom 19.03.2007 (ABl. 2007 S. 1059).“

2. Die Anmerkung 1 für **Bremen** erhält folgende Fassung:

„in **Bremen**
Ziffer 4.2.2 der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen vom 11.06.2007 – 3851/1 – (Geschäftsordnung für die Grundbuchämter);“.

3. In der Anmerkung 3 für **Sachsen** werden die Wörter „Staatliche Ämter für Ländliche Neuordnung“ durch die Wörter „Landkreise und Kreisfreie Städte“ ersetzt.

4. In der Anmerkung 3 für **Sachsen-Anhalt** werden die Wörter „die Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten“ ersetzt.

29. XVIII/2

In der **Anmerkung** für **Thüringen** werden die Wörter „die Oberfinanzdirektion Erfurt, Landesvermögens- und Bauabteilung, Jenaer Straße 37“ durch die Wörter „das Thüringer Liegenschaftsmanagement, Ludwig-Erhard-Ring 8“ ersetzt.

30. XVIII/5

In der **Anmerkung** für **Sachsen** werden die Wörter „die Obere Vermessungsbehörde“ durch die Wörter „den Staatsbetrieb Geobasisdateninformation und Vermessung Sachsen“ ersetzt.

31. XVIII/13

Die **Anmerkungen** für **Rheinland-Pfalz** und das **Saarland** erhalten folgende Fassungen:

1. „in **Rheinland-Pfalz**
an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz;“.

2. „im **Saarland**
an das Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;“.

32. XVIII/15

Die **Anmerkungen** für **Rheinland-Pfalz** und das **Saarland** erhalten folgende Fassungen:

1. „in **Rheinland-Pfalz**
an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz;“.

2. „im **Saarland**
an das Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;“.

33. XXI/1

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„1
Mitteilungen in Handelsregistersachen im Allgemeinen“.**

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Eintragung eines Einzelkaufmanns, einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft sowie die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung (§ 13 Abs. 1 HGB);“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. jede Eintragung auf einem Registerblatt (auch Löschungen);“.

c) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.

d) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 5 bis 7.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.

bb) In Buchstabe c wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.

cc) In der Anmerkung „– zu d):“ wird das Wort „Geschäftszweig“ durch das Wort „Unternehmensgegenstand“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“.

- bb) In Buchstabe c wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.
- cc) In Buchstabe d wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“.
- bb) In Buchstabe b wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.
- cc) In Buchstabe c wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.
- dd) Nach Buchstabe c wird folgender Absatz angefügt:
„– zu a) bis c): Bei einer Auflösung der Gesellschaft oder einem Wechsel in der Person der Abwickler unter Angabe der – neuen – Abwickler –“.
- ee) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) zusätzlich an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, wenn es sich um die Löschung einer Europäischen Gesellschaft (SE) handelt (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001);

– zu d): In der Mitteilung sind Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Veröffentlichung zu bezeichnen.“
- d) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
- e) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 5 bis 7.
- f) In Nummer 5 (neu) Halbsatz 1 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 7“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 5“ ersetzt.
- g) In Nummer 6 (neu) Halbsatz 1 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 8“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 6“ ersetzt.
- h) In Nummer 7 (neu) Halbsatz 1 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 9“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 7“ ersetzt.
4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Geschäftszweig“ durch das Wort „Unternehmensgegenstand“ ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen.“
- b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Die Errichtung, die Änderung der Firma, die Verlegung und die Aufhebung einer Zweigniederlassung sind zusätzlich an die in Absatz 2 Nr. 1 aufgeführten Stellen, die für die Hauptniederlassung oder den Sitz einer Handelsgesellschaft zuständig sind, mitzuteilen. Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in Nummern 1 und 2 genannten besonderen Bestimmungen.“
5. Nach der **Anmerkung für Berlin** wird folgende neue Anmerkung eingefügt:
„in **Brandenburg**
das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurordnung;“
6. Die **Anmerkung für Sachsen** wird wie folgt gefasst:
„in **Sachsen**
das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, der Staatsbetrieb Sachsenforst sowie die Landratsämter und Kreisfreien Städte als Landwirtschafts- oder Forstbehörden;“
7. Die Reihenfolge der **Anmerkung für Sachsen-Anhalt** und **Thüringen** wird dahingehend berichtigt, dass nach der Anmerkung für Sachsen die Anmerkung für Sachsen-Anhalt und dann die Anmerkung für Thüringen folgt.
8. Die **Anmerkung für Sachsen-Anhalt** wird wie folgt gefasst:
„in **Sachsen-Anhalt**
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten;“
9. Nach der **Anmerkung für Thüringen** wird folgender neuer Absatz angefügt:
„Die **Anschrift des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften** lautet:

2 rue Mercier
L-2985 Luxemburg.“
34. XXI/2
1. Der Unterabschnitt wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Unterabschnitte XXI/3 bis XXI/10 werden die Unterabschnitte XXI/2 bis XXI/9.

35. XXI/2 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/2 (neu) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„2
Mitteilungen in Handelsregistersachen in Bezug
auf inländische Zweigniederlassungen
ausländischer Unternehmen“.**

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.

bb) In Buchstabe c wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“.

bb) In Buchstabe c wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.

cc) In Buchstabe d wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“.

bb) In Buchstabe b wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.

cc) In Buchstabe c wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“.

bb) In Buchstabe b wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.

cc) In Buchstabe c wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Abs. 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.“

36. XXI/3 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/3 (neu) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „und XXI/2“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1

a) an die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 59g Abs. 1 BRAO);

b) zusätzliche an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen von einem Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 36a Abs. 3 BRAO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG);“.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Abs. 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.“

37. XXI/4 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/4 (neu) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „und XXI/2“ gestrichen.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Abs. 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.“

38. XXI/5 (neu)

In Unterabschnitt XXI/5 (neu) Abs. 3 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. In die Mitteilungen an eine für den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf bestehende Berufskammer sind auch die über die Geschäftsräume und den Unternehmensgegenstand gemachten Angaben aufzunehmen (§ 1 Abs. 1 PRV i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 2 HRV); die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen (§ 1 Abs. 1 PRV).

2. Mitteilungen, die maschinell erstellt werden, müssen den in XXI/1 Abs. 3 Nr. 2 genannten besonderen Bestimmungen entsprechen (§ 1 Abs. 1 PRV i. V. m. § 38a HRV).“

39. XXI/6 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/6 (neu) wird wie folgt gefasst:

„6

Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen in Bezug auf Zweigniederlassungen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung der Errichtung und der Aufhebung einer Zweigniederlassung einer inländischen Partnerschaft (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13 Abs. 1 und 3 HGB);

2. die Eintragung

a) einer Änderung der Firma der Zweigniederlassung einer inländischen Partnerschaft,

b) der Verlegung einer Zweigniederlassung einer inländischen Partnerschaft;

3. die Anmeldung der Verlegung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Partnerschaft aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Zweigniederlassung (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13d Abs. 3 HGB und § 13h Abs. 2 HGB);

4. die Eintragung der in Nummer 3 bezeichneten Verlegungen in das Partnerschaftsregister des Gerichts der neuen Zweigniederlassung (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13d Abs. 3 HGB und § 13h Abs. 2 Satz 5 HGB);

5. alle weiteren Eintragungen, die die Zweigniederlassungen einer inländischen oder ausländischen Partnerschaft betreffen (§ 6 PRV).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2

an die zuständige Berufskammer der Zweigniederlassung, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV);

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3

an das Registergericht der neuen Zweigniederlassung – unter Beifügung der Anmeldung und der Eintragungen für die bisherige Zweigniederlassung sowie der bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden – (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13d Abs. 3 HGB und § 13h Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB);

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4

a) an das Gericht der bisherigen Zweigniederlassung (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13d Abs. 3 HGB und § 13h Abs. 2 Satz 5 HGB),

b) an die zuständige Berufskammer, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV);

4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5

an die Berufskammer, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV).

(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/5 Abs. 3 genannten besonderen Bestimmungen.“

40. XXI/7 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/7 (neu) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „XXI/6 und XXI/7“ durch die Angabe „XXI/5 und XXI/6“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird die Angabe „XXI/6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2“ durch die Angabe „XXI/5 Abs. 3“ ersetzt.

41. XXI/8 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/8 (neu) wird wie folgt gefasst:

„8

Mitteilungen in Genossenschaftsregistersachen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung einer Genossenschaft, die sich mit dem Abschluss von Versicherungen befasst; dies gilt auch dann, wenn die Genossenschaft ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnet (§ 12 Abs. 2 FeuerschStG);

2. Eintragungen, die zu einem Wechsel im Grundstückseigen-

tum oder zum Übergang eines Erbbaurechts oder eines Rechts an einem Gebäude auf fremdem Boden führen können (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GrEStG); hierzu gehören insbesondere Eintragungen von Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG);

3. die Eintragung und die Löschung der Eintragung einer Europäischen Genossenschaft (SCE).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1

an das nach § 10 FeuerschStG zuständige Finanzamt;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2

an das nach § 17 GrEStG zuständige Finanzamt; dies ist insbesondere das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet;

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3

an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg (Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003).

(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Mitteilungen, die maschinell erstellt werden, müssen den in XXI/I Abs. 3 Nr. 2 erwähnten besonderen Bestimmungen entsprechen (§ 1 GenRegV i. V. m. § 38a HRV).
2. Die Mitteilungen an das Finanzamt nach Absatz 1 Nr. 2 sind von dem Registergericht vorzunehmen, dessen Eintragung den Rechtsübergang herbeiführt. Die Mitteilungen sind binnen zwei Wochen nach der Registereintragung zu bewirken (§ 18 Abs. 3 GrEStG). Soweit über das betroffene Grundvermögen Angaben im Sinne des § 20 GrEStG vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen (§ 20 i. V. m. § 18 Abs. 1 und 2 GrEStG).
3. In den Mitteilungen nach Absatz 1 Nr. 3 sind Firma, Sitz und Geschäftszweck der Europäischen Genossenschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Bekanntmachung anzugeben.“

42. XXII/1

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 1 für **Nordrhein-Westfalen** erhält folgende Fassung:

„in **Nordrhein-Westfalen**
die Bezirksregierungen – Dezernate Arbeitsschutz –,“.

2. In der Anmerkung 1 für **Sachsen** wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

43. XXIII/1

Der Unterabschnitt XXIII/1 wird wie folgt gefasst:

**„1
Betroffener Personenkreis**

Angehörige rechtsberatender Berufe sind

- a) Rechtsanwälte einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte im Sinne von § 2 EuRAG und Rechtsanwaltsgesellschaften mbH, auch soweit sie sich in Gründung befinden,
- b) Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach §§ 207 und 209 BRAO,
- c) gemäß § 209 Abs. 2 BRAO ausgeschiedene Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, solange über ihren Antrag auf Registrierung nach § 13 RDG nicht entschieden ist und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 RDGEG gegeben sind,
- d) Notare, Notarassessoren,
- e) Patentanwälte, Patentanwaltsgesellschaften mbH, auch soweit sie sich in Gründung befinden, und Mitglieder der Patentanwaltskammer nach § 154b PatAnwO,
- f) Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, solange ihre Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht gemäß § 1 Abs. 1 RDGEG erloschen ist, und registrierte Personen im Sinne des Teils 3 RDG,
- g) Inhaber von Erlaubnisscheinen nach §§ 177 ff. PatAnwO.“

44. XXIII/2

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Erlaubnis“ werden ein Komma und das Wort „Untersagung“ eingefügt.
2. Die Angabe „Art. 1 § 1 Abs. 5 RBERG“ wird durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 und 2 RDG“ ersetzt.
3. Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;“.

45. XXIII/3

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „Art. 1 § 1 Abs. 5 Satz 1 RBERG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 und 2 RDG“ ersetzt.
2. Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „, Art. 1 § 1 Abs. 5 Satz 2 RBERG“ gestrichen.

46. XXIII/4

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften mbH – auch in Gründung – und Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach §§ 207 und 209 BRAO an die zuständige Rechtsanwaltskammer;“.

b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „sind“ der nachfolgende Satzteil wie folgt ersetzt:

„, solange ihre Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht gemäß § 1 Abs. 1 RDGEG erloschen ist, und registrierte Personen im Sinne des Teils 3 RDG, an die gemäß oder aufgrund § 19 RDG zuständige Behörde;“.

2. In der **Anmerkung 1 für Baden-Württemberg** wird die Anschrift der Rechtsanwaltskammer Stuttgart geändert in:

„Königstraße 14
70173 Stuttgart“.

47. XXIV

Der Unterabschnitt XXIV erhält folgende neue Fassung:

„XXIV.

**Mitteilungen betreffend Angehörige
der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe**

1

Betroffener Personenkreis

Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe sind

1. Steuerberater,
2. Steuerbevollmächtigte,
3. Steuerberatungsgesellschaften,
4. Wirtschaftsprüfer,
5. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
6. vereidigte Buchprüfer,
7. Buchprüfungsgesellschaften.

2

**Mitteilungen betreffend Angehörige
der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe**

(1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 und 2 StBerG), Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (§ 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 20 und § 130 Abs. 1 WiPrO) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 und 2 StBerG), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft (§ 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 und § 130 Abs. 2 WiPrO) oder der Einleitung eines Rügever-

fahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 StBerG oder § 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WiPrO) sind die in XXIII/2 Abs. 1 bezeichneten, gegen die in 1 genannten Berufsangehörigen gerichteten Vorgänge mitzuteilen.

(2) XXIII/2 Abs. 2 gilt entsprechend.

3

Einschränkungen der Mitteilungspflichten

(1) Eine Mitteilung unterbleibt,

1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 StBerG oder § 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WiPrO),
2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StBerG, § 36a Abs. 3 Satz 2 WiPrO).

(2) XXIII/3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

4

**Mitteilungspflichtige Stellen,
Inhalt und Form der Mitteilungen**

(1) XXIII/4 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung hat (§ 46 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 73 Abs. 1 Satz 1 StBerG);
2. bei Steuerberatungsgesellschaften an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Steuerberatungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 49 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 1 StBerG);
3. bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften an die Wirtschaftsprüfungskammer (§§ 57, 58 Abs. 1, § 128 Abs. 3 WiPrO).

Anmerkung:

Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/4 aufgeführt.“

Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Abkürzung und dazugehörige Fundstelle wird gestrichen:

„RBERG“.

2. Nach „PStV“ wird eingefügt:

„RDG Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)“.

Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 19. August 2008
(1454-I.1)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. September 2008 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Brandenburgische Aktenordnung mit Stand 1. September 2008 tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 27. Februar 2008 (JMBl. S. 35) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung (Stand 1. April 2008) außer Kraft.

Potsdam, den 19. August 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Versorgung der Gefangenen mit Hilfsmitteln

Rundverfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Rundverfügung vom 12. Februar 1993
Vom 20. August 2008
(4550-IV. 9)

I.

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 12. Februar 1993 (JMBl. S. 28), geändert durch die Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 3. Mai 1999 (JMBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten der notwendigen Ausstattung der Gefangenen mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, trägt die Landeskasse. Der Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen umfasst nicht die Kostenübernahme des Brillengestells. Ist für ein erforderliches Hilfsmittel ein Festbetrag nach § 36 SGB V festgesetzt, trägt die Landeskasse die Kosten bis zur Höhe dieses Betrages.“

2. Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausstattung mit Hilfsmitteln ist nur in einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Form zulässig, wobei das Maß des Notwendigen nicht überschritten werden darf (§ 61 StVollzG, § 34 BbgJStvollG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 SGB V).“

3. Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefasst:

„Sehhilfen in einfacher Ausführung.“

4. Nummer 2.1.4 wird wie folgt gefasst:

„Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel in einfacher Ausführung.“

5. Nummer 2.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Bezahlung der Kosten kann unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 StVollzG und der Nummer 2 Abs. 1 VV zu § 51 StVollzG das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.“

6. Nach Nummer 2.2.3 wird folgende Nummer 2.2.4 eingefügt:

„Für bedürftige Gefangene im Sinne der Nummer 3 VV zu § 46 StVollzG werden die Kosten für das Brillengestell von der Landeskasse getragen.“

II.

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Potsdam, den 20. August 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anordnung über die Erhebung von statistischen
Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(VwG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 23. August 2008
(1441-I.23)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner Sitzung vom 22. bis 24. April 2008 weitere Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2009“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2009) zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 13. November 2007 (JMBl. S. 179) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 23. August 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Landgericht Frankfurt (Oder) Frankfurt (Oder), 21.08.2008
– Der Präsident –
Az.: 371 E – 58

Zulassung als Rechtsbeistand

Gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) in Verbindung mit § 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes habe ich

Frau Kerstin Schmidt
Hegermühlenstraße 44
15344 Strausberg

widerruflich die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung mit der Beschränkung auf das Gebiet der geschäftsmäßigen außergerichtlichen Einziehung von Forderungen (Inkasso) mit Geschäftssitz in der August-Bebel-Straße 33 a in 15344 Strausberg erteilt.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ruhestand:

Herr Prof. Dr. Michael Lemke.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter** am OLG: Richterin am OLG Gesine Rohrbach-Rödding; z. **Richter** am AG: Richterin Isabel von Plate in Eberswalde und Richterin Franziska Felkert in Frankfurt (Oder); z. **JOSEkr.in**: JSekr.in Birgit Mittenzwei in Bernau; z. **SOInsp.in/SOInsp.**: SInsp./innen Heike Born in Nauen, Anja Große-Wolter in Brandenburg und Mario Ribke in Oranienburg.

Versetzt:

StA Marc Böhme aus Neuruppin als Richter am AG in Prenzlau; Richterin am AG Dr. Beatrix Suffa aus Cottbus als Richterin am LG nach Cottbus; Richter am LG Georg Kapplinghaus aus Cottbus als Richter am AG nach Cottbus.

Richterin auf Probe

Ernannt:

Ass.in Dr. Nadine Hahn in Frankfurt (Oder).

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **OStA**: StA Dieter Bannenberg in Frankfurt (Oder); z. **StA.in**: StA.in (Ri.in a. Pr.) Dorit Herrmann in Neuruppin; z. **ORegRat**: RegRat Bernd Lange b. d. GStA.

Ruhestand:

OStA Hartmut Oeser in Frankfurt (Oder).

Justizvollzugsanstalten

Versetzt:

ORegRätin Petra Wellnitz von der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen an die Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow.

Ausschreibungen

Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz von Berlin

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

Behörde: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
– BesGr. R 3 –
(eine Stelle)

Voraussetzungen:

Die Aufgabe besteht in der Leitung eines Senats des Oberverwaltungsgerichts.

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Erfüllung der richterrechtlichen Voraussetzungen richterliche oder gleichwertige Berufserfahrungen mitbringen. Sie müssen neben fundierten juristischen Kenntnissen die Befähigung aufweisen, die or-

ganisatorischen und sozialen Probleme bei der Leitung eines Senats kompetent zu lösen. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind deshalb unabdingbare Voraussetzungen. Da das Gericht insgesamt vor der Aufgabe steht, bei gleichbleibendem Personalbestand eine bisher zum Teil überlange Verfahrensdauer zu reduzieren, sind die Fähigkeit und die Bereitschaft vorausgesetzt, an einem solchen Vorhaben mitzuwirken. Die Leistungen und der bisherige Berufsweg der Bewerberin/des Bewerbers müssen die sichere Gewähr bieten, dass sie/er einen wesentlichen Beitrag für eine Verbesserung der Verfahrenssituation am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erbringt.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff. und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt von Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Ministerium der Justiz

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Schwedt

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1),
- bei dem Amtsgericht Zossen

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Abs. 1 DRiG).

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

Es wird Bewerbungen um folgende Stelle entgegengesehen:

- 1 **Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor** bei einem brandenburgischen Arbeitsgericht (Besoldungsgruppe A 10)

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Anstellung im Eingangsamtsamt bzw. deren letzte Beförderung am Tage der Veröffentlichung mindestens ein Jahr zurückliegt (§ 11 Abs. 3 Ziff. 2 LVO).

Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin zu richten.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0